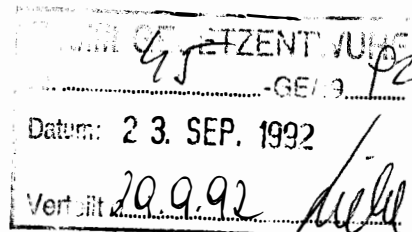


BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 18 1075/9-II/14/92 (25)

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93Sachbearbeiter:
Min.Rat Dr. Klissenbauer
Telefon:
51 433 / 1228 DWAn den
Präsidenten des Nationalrates
ParlamentDr. Karl Renner-Ring 3
1010 WienBetr: Entwurf eines Bundesgesetzes über
den Zugang zu Informationen über
die Umwelt (Umweltinformationsgesetz)*Dr. Hillingrathner*

In der Anlage wird im Nachhang zur ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Umweltinformationsgesetzes vom 28.4.1992, Zl. 18 1075/2-II/14/92, eine weitere Äußerung zum Entwurf in 25 Ausfertigungen übermittelt.

Es wird ersucht, bei den Ausschußberatungen der Regierungsvorlage die erforderlichen Änderungen des Gesetzestextes vorzunehmen.

22. September 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Hillingrathner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:*[Signature]*

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 18 1075/9-II/14/92

An das
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

Untere Donaustraße 11
1020 W i e n

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93

Sachbearbeiter:
Min.Rat Dr. Klissenbauer
Telefon:
51 433 / 1228 DW

**Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes über
den Zugang zu Informationen über
die Umwelt (Umweltinformationsgesetz)**

Das BMF ist bis zum Zeitpunkt der Befassung des Umweltinformationsgesetzes durch den Ministerrat davon ausgegangen, daß die Gebührenbefreiung im § 16 des Entwurfes ersatzlos wegfallen werde. Es wurde daher als entbehrlich erachtet, zu der legislativen Formulierung und der Vollzugsregelung Stellung zu nehmen.

Im Hinblick auf den Beschluß des Ministerrats, die Stempelgebührenfreiheit vorzusehen, wären folgende Punkte zu beachten:

1. Die Formulierung im § 16 "Stempel- und Rechtsgebühren" ist unzutreffend; die Eingabengebühr ist eine Stempelgebühr, es kann daher auch nur eine Befreiung von den Stempelgebühren erfolgen und nicht auch von den Rechtsgebühren.
2. In der Vollzugsbestimmung (§ 17 des Entwurfes) ist nicht berücksichtigt, daß die Stempelgebühren - und damit auch die Befreiung von denselben - nach dem Bundesministeriengesetz in die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen gehören.

In einem eigenen Absatz muß daher die Formulierung, soweit die Stempelgebühren betroffen sind, lauten:

"Mit der Vollziehung des § 16 ist hinsichtlich der Stempelgebühren der Bundesminister für Finanzen betraut."

Es wird ersucht, bei den Ausschlußberatungen der Regierungsvorlage die erforderlichen Änderungen des Gesetzestextes vorzunehmen.

22. September 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Hillingrathner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

